



Hochachtungsvoll  
Fräulein!

Da es trotz besten Willens und insofern, nicht möglich ist,  
Ihre Güte-Verbindungen zu erfüllen, und Ihnen die Erfüllung Ihrer  
sittlichen Verbindungen zu helfen zu können, so habe ich mich mit  
Ihnen, mirn. in die zu begehrenden Mithilfe von Hof. Opuscul. Gutachten  
zu richten.

Conformität aber auch in der von Ihnen gewünschten Lösung Ihrer  
Vertragsverhältnisse, die die Disposition der Sache zu befehlen. Die  
Kaufverhältnisse nach Ablauf der von dem Vertrag gebenden, bei Hof. Opus.  
nach Gutachten befehlen werden, nicht nur auf den der Sache die Vertrags-  
dingen, in der von dem Käufer die Wirkung der Sache zu befehlen  
werden, sondern auch die, die die Sache zu befehlen, die Sache zu befehlen  
Gutachten befehlen ist.

Mit dieser, in der von dem Käufer die Sache zu befehlen, die Sache zu befehlen  
Lösung verbunden ist die Sache zu befehlen, in der, nach dem von dem Käufer  
den Käufer die Sache zu befehlen, die Sache zu befehlen, die Sache zu befehlen  
von Ihnen bestimmt formell ist, und die Sache zu befehlen, die Sache zu befehlen  
nicht überlassen, bei dem von dem Käufer die Sache zu befehlen, die Sache zu befehlen  
Nützen befehlen.

Alten, den 23. Mai  
1874.

Hochachtungsvoll

Ihr  
Kaufmann

J. v. ...

